

ABMR

Anforderungen

Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation (ABMR) (Stand 02.02.2012)

1. Grundsätzliches

Mit den (unfall-)medizinischen Rehabilitationsverfahren stellen die Unfallversicherungsträger die umfassende Rehabilitation sicher. Darüber hinaus kann für spezielle Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates/Berufskrankheiten eine „Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation“ erforderlich werden, wenn konkret benötigte arbeitsrelevante Aktivitäten in die Therapie zu integrieren sind.

Dies geschieht mit Hilfe einer spezifischen Arbeitsorientierung, um eine ausreichende funktionelle Belastbarkeit für die möglichst unmittelbar anschließende Arbeitsfähigkeit i. S. einer vollschichtigen Rückkehr an den (bisherigen) Arbeitsplatz zu erreichen.

Zu den arbeitsplatzbezogenen Therapieelementen der ABMR zählen:

- „Work Hardening“
- Ergotherapie (mit Schwerpunkt Arbeitstherapie)
- Arbeitssimulationstraining
- Praxistraining

2. Voraussetzungen

2.1 Grundvoraussetzungen:

- Für die ambulante ABMR die EAP-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung
- Für die stationäre ABMR die BGSW-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung

2.2 Personelle Voraussetzungen:

2.2.1 Für die ABMR qualifizierter (leitender) Arzt:

Der leitende Arzt muss mindestens halbtags in der Einrichtung präsent und verfügbar sowie fachlich weisungsfrei tätig sein. Er muss über folgende persönliche Qualifikation verfügen:

Nachweis der deutschen Facharztbezeichnung „Orthopädie“ oder „Orthopädie und Unfallchirurgie“ oder „Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie“. Weiterhin gefordert ist hier der Nachweis der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Balneologie“ jedoch mindestens Absolvierung der entsprechenden Weiterbildungskurse.

oder

Nachweis der deutschen Facharztbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“. Weiterhin gefordert ist hier der Nachweis unfallchirurgischer Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer Abteilung zur Behandlung Schwer-Unfallverletzter eines zum Verletzungsartenverfahrens zugelassenen Krankenhauses, in dem er vollschichtig unfallchirurgisch tätig war. Dieses ist durch ein qualifiziertes Zeugnis des für diese Abteilung verantwortlichen Arztes nachzuweisen.

Der Bewerber muss ferner die Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die Durchgangsarzt Tätigkeit, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, nachweisen.

2.2.2 Ergotherapeut:

- Mindestens zwei Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung als Ergotherapeut, mindestens 2-jähriger Tätigkeit nach der staatlichen Anerkennung mit Schwerpunkt in der Behandlung Unfallverletzter, davon mindestens 6 Monate in einer Unfallklinik, unfallchirurgischen/orthopädischen Abteilung eines Krankenhauses/einer Rehabilitationsklinik; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Erfahrungen oder Fortbildungen in der Hilfsmittelversorgung
- Nachweis von Erfahrungen arbeitsplatzbezogener Therapien durch entsprechende Fortbildungen oder Tätigkeiten

2.3 Sachliche Voraussetzungen

Mind. 50 qm Fläche für Ergotherapie, Screening-Test und Arbeitsplatzsimulationstraining

Die Therapieeinrichtung hat mindestens die folgende Ausstattung vorzuhalten:

- standardisierte Lasten in verschiedenen Formen und Gewichten
- unterschiedliche arbeitsspezifische Transportmittel (z. B. Hubwagen, Sackkarre, Schubschlitten)
- unterschiedliche Untergründe und Hindernisse
- Regalsystem
- Vorrichtung für Überkopfarbeit
- Leitern in verschiedenen Höhen und Arten
- Geräte zur Messung von Druck-, Zug-, und Handkraft
- Arbeits-(simulations)flächen in verschiedenen Neigungswinkeln und für verschiedene Körperpositionen

2.4 Weitere Voraussetzungen

2.4.1 Einsatz eines Functional Capacity Evaluation (FCE)-Systems

- Bei Anwendung des EFL-Systems nach Isernhagen:
Nachweis der Lizenz und der vollständigen Ausbildung durch Aufnahme und Verbleib- in der EFL-Anwenderliste

- Bei Anwendung von IMBA:
Nachweis ausreichender Sachkunde durch aus-sagefähige Belege
- Im Falle des Einsatzes anderer FCE-Systeme:
Nachweis ausreichender Sachkunde durch aus-sagefähige Belege

2.4.2 Anforderungen für das Praxistraining

Sofern das Praxistraining am Arbeitsplatz des Versicherten oder in Einrichtungen mit starkem Bezug zur realen Arbeitswelt (Bildungszentren der Handwerkskammern/Innungen, Kooperationsbetriebe, Lehrwerkstätten, sonstige Bildungseinrichtungen) erfolgt, stellt die zur ABMR zugelassene Einrichtung die Eignung der externen Kooperationspartner sicher.

Die therapeutische Begleitung am Ort des Praxistrainings ist ebenfalls durch die an der ABMR beteiligte Einrichtung sicherzustellen.

3. Pflichten

Die Therapieeinrichtung/der leitende Arzt übernimmt folgende Pflichten:

- 3.1** Unterstützung der Unfallversicherungsträger bei der Durchführung ihrer Aufgaben
- 3.2** Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen
- 3.3** Beachtung der Handlungsanleitung „ABMR für Versicherte der DGUV“ in der jeweils gültigen Fassung
- 3.4** Unverzögliche Aufnahme der Patienten nach Genehmigung durch den UV-Träger
- 3.5** Erhebung und Dokumentation eines detaillierten, standardisierten funktionellen Tätigkeitsprofils
- 3.6** Anfertigung eines Patientenfähigkeitsprofils
- 3.7** Abgleich des Patientenfähigkeitsprofils mit dem erhobenen Tätigkeitsprofil
- 3.8** Erstellen eines Therapieplanes bei Beginn der Therapie und Aktualisierung bei gegebenem Anlass.
- 3.9** Aufforderungen des der UV-Träger zur Steuerung des Heilverfahrens unverzüglich nachzukommen
- 3.10** Unverzögliche Abgabe von Auskünften und Berichten

3.11 Dokumentationsgerechte Führung vollständiger Patientenunterlagen einschließlich einer vom Patienten unterzeichneten Aufstellung über die täglich durchgeführten Therapiemaßnahmen

3.12 Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen und Röntgenfilme für mindestens 15 Jahre

3.13 Unterstützung des Reha-Managers des UV-Trägers

3.14 ständige Fortbildungen ärztlicher Mitarbeiter und des therapeutischen Personals

3.15 Erstattung einer Statistik bis zum 15. Februar des Folgejahres an den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

3.16 Rechtzeitige Bekanntgabe des Wechsels des leitenden Arztes nach 2.2.1 oder der Therapeuten nach 2.2.2 (Benennung der neuen Mitarbeiter mit Vorlage der Qualifikationsnachweise) an den zuständigen Landesverband.

4. Beteiligung

4.1 Prüfung der Voraussetzungen

Die notwendige Prüfung zur Erfüllung aller geforderten Voraussetzungen erfolgt durch den regional zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Dem Landesverband sind von der ABMR-Therapieeinrichtung alle erforderlichen Angaben mit den persönlichen Unterlagen der Mitwirkenden nach 2.2 einschließlich deren Qualifikation mit Zusatzausbildung vorzulegen. Der Landesverband prüft die ABMR-Einrichtung durch Besichtigung.

4.2 Beteiligung der ABMR-Therapieeinrichtung

Erfüllt die Therapieeinrichtung die geforderten Voraussetzungen, kann sie vom Landesverband an der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation (ABMR) für alle Unfallversicherungsträger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligt werden.

4.3 Beendigung der Beteiligung

Die Beteiligung endet bei

4.3.1 Ausscheiden des unter 2.2. genannten Arztes oder eines Therapeuten

4.3.2 Schließung der ABMR-Therapieeinrichtung oder Verlegung des Standortes oder

4.3.3 Ende der BGSW- oder EAP-Beteiligung.

4.3.3 Kündigung

Der Vertrag über die Beteiligung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung trotz Abmahnung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung der vertraglichen Beteiligung bis zu einer Kündigung nach Satz 1 für den Kündigenden unzumutbar macht, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Im Übrigen kann unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X (wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für den Vertragsinhalt maßgebend waren) eine Anpassung des Vertrages verlangt oder bei Unzumutbarkeit einer Anpassung der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.